

Antrag Short-Selling (inkl. Rahmenbedingungen der FinTech Group Bank AG für das Short-Selling und das Halten von genehmigten Overnight-Short-Selling-Positionen)

1. Funktionsprinzip

Short-Selling

Beim Short-Selling, zu Deutsch „Leerverkäufe“, verkaufen Sie Wertpapiere, die Sie nicht besitzen und kaufen diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurück. Sie spekulieren auf möglichst schnell und möglichst tief fallende Kurse. Vorausgesetzt, der Kurs der Gattung fällt zwischen Verkauf und Kauf erwartungsgemäß, kann die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem späteren Kaufpreis als Gewinn des Leerverkäufers verbucht werden. Hierbei können unter Umständen weitere Kosten, wie z.B. Verzugsgebühren des CCP, für die Nichterfüllung Ihrer Lieferverpflichtungen gegenüber der Clearstream Banking AG oder eines verbundenen Unternehmens schon am ersten säumigen Tag auftreten. Weitere Informationen und Preise finden Sie in den Bedingungen und Preisverzeichnissen der Deutschen Börse AG, der Eurex Frankfurt AG und deren verbundenen Unternehmen. **Bitte beachten Sie, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen ungedeckte Leerverkäufe in bestimmten Aktien und Schuldtiteln verboten sind (siehe Short-Selling-Positionen).** Nach den Geschäftsbedingungen der Börsen sind Börsengeschäfte am zweiten Erfüllungstag nach dem Geschäftsabschluss (Valutatag) zu beliefern, das heißt zu erfüllen. Erfolgt eine Belieferung nicht oder verspätet, kann der Handelspartner eine kostenpflichtige Zwangsregulierung nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der jeweiligen Börse vornehmen oder einen Verzugsschaden geltend machen. Sollte es aufgrund einer nicht erfolgten oder verspäteten Belieferung, die auch durch die Möglichkeit einer Makleraufgabe des Skontroführers entstehen kann, zu solchen Sanktionen kommen, sind sämtliche Folgen, insbesondere die Kosten der Zwangsregulierung (beispielsweise ergibt sich der Maximalpreis bei einem Buy-In der Eurex Clearing AG aus dem von ihr - für die zum Buy-In anstehende Wertpapiergattung - festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100% und zuzüglich Fixkosten für dieses Verfahren), respektive die Schadensersatzforderung, durch Sie zu tragen. **Eine Short-Selling-Position, die am Handelsplatz Frankfurt oder XETRA aufgebaut wurde, sollte unbedingt an diesen Handelsplätzen glattgestellt werden, wenn geschäftsbedingt bzw. abwicklungstechnisch die gehandelte Wertpapiergattung für den Zentralen Kontrahenten für Aktien (Central Counterparty-CCP), die Eurex Clearing AG, zugelassen ist. Die Information über die CCP zugelassenen Wertpapiere finden Sie auf der Webseite der Deutsche Börse AG. Andernfalls kann eine fristgemäße Belieferung nicht sichergestellt werden. Eine Short-Selling-Position, die nicht am Handelsplatz Frankfurt oder XETRA aufgebaut wurde, sollte auch nicht in Frankfurt oder XETRA glattgestellt werden, da die Gefahr besteht, dass das durch Sie vorgenommene Gegengeschäft nicht rechtzeitig nach den vorstehenden Maßgaben erfüllt werden kann.** Ausgewählte Beispiele finden Sie unter Ziffer 16.

Die FinTech Group Bank AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zwangsregulierung zu betreiben. Die FinTech Group Bank AG tritt in diesem

Fall die Ansprüche gegen den Kontrahenten auf Anfrage an Sie ab.

Die Fristen für die Glattstellung einer Short-Selling-Position sind von Ihnen eigenverantwortlich zu überwachen.

Die FinTech Group Bank AG unterstützt hierbei nach bestem Wissen, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Short-Selling-Positionen

Im Rahmen der europäischen Regelungen zum Umgang mit Leerverkäufen hat die Europäische Union am 14. März 2012 die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps erlassen (in Kraft per 01. November 2012). Gemäß den dortigen Vorschriften zu ungedeckten Leerverkäufen (Art.12 ff.) darf eine natürliche oder juristische Person eine zum Handel an einem Handelsplatz zugelassene Aktie oder öffentlichen Schuldtitel nur dann leer verkaufen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die natürliche oder juristische Person hat die Aktie oder den öffentlichen Schuldtitel geliehen oder hat alternative Vorkehrungen getroffen, die zu gleichen rechtlichen Ergebnissen führen;
- b) die natürliche oder juristische Person hat bezüglich der Aktie oder des öffentlichen Schuldtitels eine Leihvereinbarung getroffen oder hat einen vertragsrechtlich oder eigentumsrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer entsprechenden Anzahl von Wertpapieren derselben Gattung, so dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann;
- c) die natürliche oder juristische Person hat von einem Dritten die Zusage erhalten, dass die Aktie oder der öffentliche Schuldtitel lokalisiert wurde, und dass dieser Dritte die Maßnahmen gegenüber Dritten ergriffen hat, die dafür notwendig sind, dass die natürliche oder juristische Person berechtigterweise erwarten kann, dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Die in Ihrem Depot aus den vorgenannten Verkäufen pro Tag resultierenden und von der FinTech Group Bank AG genehmigten Leerverkaufsposition in den entsprechenden Wertpapieren („Overnight-Short-Selling-Positionen“) dürfen pro Wertpapier maximal für die Dauer von vier Erfüllungstagen (Abwicklungstag der Clearstream Banking AG) der Deutschen Börse AG bestehen, es sei denn, diese unterliegen den im weiteren Verlauf beschriebenen Ausnahmen (siehe Ampelsystem). **Beachten Sie aber unbedingt, dass jede Overnight-Short-Selling-Position das Risiko einer Zwangsregulierung nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der jeweiligen Börse birgt, welches von Ihnen zu tragen ist.**

Sollten Sie eine Verlängerung der Frist wünschen, erhöht sich das von Ihnen zu tragende Risiko der Zwangsregulierung. Sie sind angehalten dies im Einzelnen aktiv mit der FinTech Group Bank AG abzustimmen.

Sie sind verpflichtet, spätestens im Laufe des vierten Erfüllungstags nach dem Geschäftstag Ihre im Wertpapierdepot gehaltenen Overnight-Short-Selling-Positionen durch ein Gegengeschäft (Kauf von entsprechenden Wertpapieren), das die FinTech Group Bank AG in Ihrem Auftrag ausführt, zu schließen oder eine Wertpapierleihe zu eröffnen. Für die Eröffnung einer Wertpapierleihe kontaktieren Sie bitte die FinTech Group Bank AG.

Beispiel: Verkauf („Leerverkauf“) der Wertpapiere an einem Montag. Spätester Zeitpunkt für das Gegengeschäft („Kauf“) ist der darauf folgende Freitag.

Die FinTech Group Bank AG wird an jedem Bankarbeitstag den ihr aus den Overnight-Short-Selling-Positionen in den einzelnen genehmigten Titeln Ihnen gegenüber resultierenden Anspruch auf Lieferung entsprechender Wertpapiere für die Dauer von maximal vier Erfüllungstagen stunden. Am Ende des vierten Erfüllungstages nach dem Geschäftstag wird der entsprechende Lieferanspruch der FinTech Group Bank AG Ihnen gegenüber ohne weitere Mahnung oder Mitteilung fällig. **Sollten Sie im Laufe des vierten Erfüllungstages nach dem Geschäftstag des Leerverkaufes kein Gegengeschäft veranlasst oder eine Wertpapierleihe über die FinTech Group Bank AG eröffnet haben, ist die FinTech Group Bank AG dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet am Ende des vierten Erfüllungstages nach dem Geschäftstag die Funktionsmöglichkeit des „Shortens“ zu sperren und eine Zwangseindeckung in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck darf die FinTech Group Bank AG ohne vorherige Ankündigung über Ihre bei der FinTech Group Bank AG geführten Konten und Depots verfügen. Die FinTech Group Bank AG entscheidet dabei frei darüber, auf welche Weise die fälligen Leerverkaufspositionen zurückgekauft werden. Entsteht dabei ein negativer Saldo, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Bankarbeitstagen von Ihnen auszugleichen.**

Bei einem Kaufauftrag in einer Wertpapiergattung, in welcher Sie noch eine Overnight-Short-Selling-Position besitzen, werden die erworbenen Stücke zunächst mit der Overnight-Short-Selling-Position in Ihrem jeweiligen Depot verrechnet. Verbleibt am Ende eines Bankarbeitstages nach einer entsprechenden Verrechnung in einem genehmigten Titel noch eine offene Position, so wird diese weiterhin als eine Overnight-Short-Selling-Position in dem entsprechenden Titel betrachtet, auch wenn sich die Overnight-Short-Selling-Position im Vergleich zum vorhergehenden Bankarbeitstag reduziert hat.

Wertpapierleihe:

Bei der Wertpapierleihe verleiht ein Wertpapiereigentümer (Verleiher/Kontrahent) Ihnen (Entleiher) seine Aktien oder Anleihen mit der Bedingung, dass er nach Ablauf der Leihfrist, Papiere gleicher Art und Güte zurückbekommt. Dafür zahlt der Entleiher dem Verleiher eine Gebühr. Eine Wertpapierleihe kann jederzeit sowohl durch Sie, den Entleiher, als auch durch den Verleiher (mit einer Frist von zwei Bankarbeitstagen – Valuta T+2) gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung Ihrer Wertpapierleihe, ist eine eventuell von Ihnen gehaltene Short-Position in der betreffenden Gattung nicht mehr abgedeckt, so dass Sie mittels eines Gegengeschäftes (Wertpapierkauf) Ihre Short-Position schließen müssen. Der Erhalt der Stücke aus dem Wertpapierkauf erfolgt mit Valuta T+2, wodurch eine fristgerechte Rücklieferung an den Verleiher erfolgen kann.

Ampelsystem:

Um den normierten Anforderungen der europäischen Regelungen zum Umgang mit Leerverkäufen durch die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 zu genügen, bietet die FinTech Group Bank AG folgende Möglichkeiten an:

In der Handelsplattform HTX ist ein Ampelsystem implementiert, welches die Short-Selling-Fähigkeit der Titel repräsentiert. Folgende Angaben werden gemacht:

Rot: für das Short-Selling gesperrte Titel – das Eröffnen von Leerverkaufspositionen ist nicht möglich.

Orange: nach ESMA Verordnung nicht regulierte Titel (bitte beachten Sie auch hier die in dieser Vereinbarung beschriebenen Szenarien und die damit verbundenen Risiken), die nur an bestimmten Börsenplätzen (hiervon ausgenommen sind die Börsenplätze der Börse Stuttgart, insbesondere die EUWAX und die IFX) leerverkauft werden können. Ein Aufbau von Overnight-Short-Selling-Positionen ist bei diesen Titeln nicht möglich.

Gelb: nach ESMA Verordnung regulierte Titel mit besonderen Anforderungen (siehe nachfolgend).

Bevor Sie über die Handelsplattform HTX eine Leerverkaufsposition in einem „gelben“ Titel eingehen können, müssen Sie zunächst entsprechende Vorkehrungen treffen.

Grün: nach ESMA Verordnung nicht regulierte Titel (bitte beachten Sie auch hier die in dieser Vereinbarung beschriebenen Szenarien und die damit verbundenen Risiken).

Die Voraussetzung für einen Leerverkauf ist gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 u.a. der Erwerb von Optionen(Kontrakten), welche die physische Lieferung der betreffenden Aktien oder öffentlichen Schuldtitel nach sich ziehen und zumindest die Anzahl an Aktien oder

den Betrag der öffentlichen Schuldtitel abdecken, die/den Sie beabsichtigen leer zu verkaufen. Der Erwerb dieser Optionen muss dabei zwingend **vor** dem Leerverkauf erfolgen.

Die FinTech Group Bank AG bietet Ihnen für bestimmte Wertpapiere so genannte „Intraday-Optionen“ (Kontrakte) an. Verfügbare Optionen werden durch die Ampel "gelb" visualisiert.

Die Optionen sind wie folgt ausgestaltet:

Typ:	Call-Option
Bezugsverhältnis:	1:1 (physische Lieferung der Wertpapiere bei Ausübung)
Laufzeit:	untertägig jeweils bis 20:00 Uhr eines jeden Handelstages
Basispreis:	Anschaffungskosten der zu liefernden Wertpapiere (zzgl. <u>200,00 Euro</u> bei Ausübung der Option)
Optionsprämie:	0,00 Euro

Die FinTech Group Bank AG wird Stillhalter der Optionen. Beim Erwerb der zu liefernden Wertpapiere wählt die FinTech Group Bank AG den Handelsplatz nach der größtmöglichen Ausführungswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung des Preises und der Transaktionskosten aus, um die Anschaffungskosten möglichst gering zu halten. Der untertägige Ablauftermin der Optionen gewährleistet, dass der Leerverkauf bei Fälligkeit abgewickelt werden kann, also die fristgerechte Lieferung an T+2 erfolgt.

Sie haben die Möglichkeit, die entsprechenden Optionen an einem Handelstag bis 19:00 Uhr selbstständig auszuüben. Die Optionen werden zwischen 19:00 und 20:00 Uhr automatisch und unwiderruflich in dem Umfang ausgeübt, in dem Ihre Short-Position zum Ausübungszeitpunkt noch existiert und keine Wertpapierleihe in ausreichender Anzahl an Aktien oder ausreichendem Betrag an öffentlichen Schuldtiteln eingegangen wurde oder ausreichend Stücke anderweitig beschafft wurden. Sofern Sie bis zur Ausübung der Option eine Wertpapierleihe aufgenommen oder die Stücke anderweitig beschafft haben, verfallen die von der FinTech Group Bank AG angebotenen Optionen um 20:00 Uhr. Ab 19:00 Uhr werden seitens der FinTech Group Bank AG keine Optionen mehr ausgegeben und neue Leerverkäufe in gelben Titeln systemseitig unterbunden. Die Bestätigung des Erwerbs von Intraday-Optionen wird Ihnen als Nachweis für das Bestehen des durchsetzbaren Anspruchs auf der Wertpapierabrechnung in Ihrem Online-Archiv zur Verfügung gestellt.

Das Halten einer ungedeckten Overnight-Short-Selling-Position in "gelben und orangenen" Titeln ist nicht zulässig.

Wenn keine Optionen für eine Wertpapiergattung angeboten werden, ist die Ampel entsprechend "rot" und Leerverkäufe sind nicht möglich.

Das Short-Selling wird ausschließlich in der Handelssoftware HTX unterstützt. Der Umfang der freigegebenen Titel kann je nach Produktausprägung in HTX (Vollversion/Light Version) variieren.

Bitte beachten Sie zusätzlich zum Vorgenannten die weiteren Ausführungen zur Zwangsglattstellung gemäß Ziffer 6 („Besondere Short-Selling-Bedingungen“).

Bitte beachten Sie außerdem, dass die FinTech Group Bank AG nicht für Schäden aus Ereignissen haftet, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen. Dies gilt beispielsweise für Handelsaussetzungen (einzelne Titel oder Segmente), Systemausfälle, sonstige technische Probleme und Fälle höherer Gewalt.

2. Grundvoraussetzungen

- HTX Vertrag (nur erforderlich, wenn der Handel mittels der Handelsplattform HTX gewünscht ist)
- Genehmigter Kundenantrag zur Einrichtung eines Intraday- und Overnight-Short-Selling-Limits inkl. akzeptierter Rahmenbedingungen*
- Zulassung für den Handel mit komplexen Finanzinstrumenten**
- Einwandfreie Kontoführung bei der FinTech Group Bank AG
- Hinterlegte Sicherheiten (Kontosaldo, bewerteter Depotbestand)
- Selbstauskunft

* bei Gemeinschaftskonten von beiden Kontoinhabern; bei Firmenkonten durch den/die Vertretungsberechtigten

** bei Gemeinschaftskonten von beiden Kontoinhabern; bei erteilten Vollmachten vom Bevollmächtigten/den Bevollmächtigten; bei Firmenkonten durch den/die Vertretungsberechtigten und ggf. den/die Bevollmächtigten

Die FinTech Group Bank AG behält sich vor, einen Antrag auf Einräumung eines Short-Selling-Limits ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ebenso kann die FinTech Group Bank AG die Freigabe des Kundenkontos zum Short-Selling jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen.

3. Preise, Entgelte und Auslagen

Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der FinTech Group Bank AG für die unter der Marke ViTrade betreuten Kunden, welches Ihnen auf der Webseite www.vitrade.de zur Verfügung gestellt wird. Ferner verweisen wir auf die jeweiligen Börsenbedingungen und -preisverzeichnisse, die auf den Webseiten der Börsen zur Verfügung gestellt werden.

4. Nichtausführung mangels Deckung

Die FinTech Group Bank AG ist berechtigt, von der Ausführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren abzusehen, soweit Ihr Guthaben bzw. das für Sie eingerichtete Short-Selling-Limit nicht den erforderlichen Sicherheiten entspricht. Führt die FinTech Group Bank AG einen entsprechenden Auftrag nicht aus, so wird Ihnen dies durch eine Orderablehnung umgehend visualisiert.

5. Short-Selling-Limit

Die Höhe des Short-Selling-Limits wird für Sie individuell auf Basis der persönlichen Voraussetzungen festgelegt. Das Limit berechnet sich auf Basis der hinterlegten Sicherheiten (Kontosaldo, bewerteter Depotbestand) und wird mit einem entsprechenden Faktor multipliziert. Das Limit kann durch die FinTech Group Bank AG jederzeit ohne Angaben von Gründen reduziert oder ganz gelöscht werden.

6. Besondere Short-Selling Bedingungen

Zeitraum/Leihfrist

Das Short-Selling ist grundsätzlich innerhalb der Handelszeiten der für das Short-Selling freigeschalteten Handelsplätze zulässig. Short-Selling-Positionen, die über Nacht gehalten werden sollen, sind durch die FinTech Group Bank AG zu genehmigen. Overnight-Short-Selling-Positionen gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch durch die FinTech Group Bank AG erfolgt.

Über den Börsenplatz München eröffnete Short-Selling-Positionen müssen bis 19:00 Uhr MEZ eines Handelstages geschlossen oder durch eine Leihposition entsprechend gedeckt sein. Das Halten von ungedeckten Short-Selling-Positionen über Nacht ist an diesem Handelsplatz nicht zulässig. Sollten Sie es versäumen, offene Short-Selling-Positionen rechtzeitig glattzustellen, wird die FinTech Group Bank AG eine Zwangseindeckung durchführen.

Zwangsglattstellung

Sollten Sie es versäumen, nicht genehmigte Short-Selling-Positionen glattzustellen, ist die FinTech Group Bank AG berechtigt, aber nicht verpflichtet die Funktionsmöglichkeit des „Shortens“ zu sperren und eine Zwangseindeckung durchzuführen. Zu diesem Zweck darf die FinTech Group Bank AG ohne vorherige Ankündigung über Ihre bei der FinTech Group Bank AG geführten Konten und Depots verfügen. Die FinTech Group Bank AG entscheidet dabei frei darüber, wie die jeweils fällige Leerverkaufsposition zurückgekauft wird. Ferner entscheidet die FinTech Group Bank AG frei darüber, ob die Glattstellung von offenen Positionen über einen geregelten Markt, ein multilaterales Handelssystem oder außerbörslich (over the counter – OTC) erfolgt. Entsteht dabei ein negativer Saldo, so ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Bankarbeitstagen durch Sie auszugleichen.

Handelbare Wertpapiere

Grundsätzlich dürfen alle Wertpapiere der Kategorien Aktien, Fonds und Anleihen gehandelt werden, soweit dem keine gesetzlichen oder börsenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die FinTech Group Bank AG ist jederzeit berechtigt, einzelne Gattungen ohne vorherige Ankündigung für das Short-Selling zu sperren.

Börsen

Das Short-Selling ist grundsätzlich an allen angebotenen Handelsplätzen zulässig, soweit nicht ein Gesetz oder die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Handelsplatzes (börslich, wie außerbörslich) dem entgegenstehen. Die FinTech Group Bank AG ist jederzeit berechtigt, einzelne Handelsplätze ohne vorherige Ankündigung für das Short-Selling zu sperren.

7. Besondere Risikohinweise der FinTech Group Bank AG für das Short-Selling

Das finanzielle Verlustrisiko beim Short-Selling ist unbegrenzt!

Während Sie bei Wertpapieren, die Sie in Ihrem Depot halten, maximal diesen Kapitaleinsatz verlieren können, beinhaltet das Short-Selling ein weitaus höheres Risiko. Hier ist das Verlustrisiko unbegrenzt! Daneben können Ihnen, wie vorstehend dargelegt, noch Kosten entstehen, die im Einzelfall weit über den Kapitaleinsatz hinausgehen. Beim Short-Selling spekuliert man auf fallende Kurse. Man verkauft ein Wertpapier in der Erwartung, dieses zu einem späteren Zeitpunkt günstiger zurückkaufen zu können. Steigt, entgegen Ihrer Erwartungen, der Kurs der Gattung, so ist das Verlustrisiko nach oben unbegrenzt. Es ist nicht nur der Totalverlust des eingesetzten Kapitals, sondern ein noch darüber hinausgehender Verlust möglich.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie hierzu einige Rechenbeispiele:

Verkaufspreis pro Wertpapier	Kaufpreis pro Wertpapier	Gewinn/Verlust pro Wertpapier
100 €	60 €	40 €
100 €	80 €	20 €
100 €	100 €	0 €
100 €	120 €	-20 €
100 €	200 €	-100 €
100 €	300 €	-200 €

8. Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die FinTech Group Bank AG kann verlangen, dass Sie bei der FinTech Group Bank AG Vermögenswerte unterhalten, die der FinTech Group Bank AG im Rahmen des AGB- Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheiten für alle Ansprüche aus (Overnight-) Short-Selling-Positionen dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die FinTech Group Bank AG nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den (Overnight-) Short-Selling-Positionen mit Ihnen für erforderlich halten. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die FinTech Group Bank AG jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, dass Sie weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellen bzw. für bislang ungesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellen (Risikoaufschlag) oder dass Sie Positionen glattstellen, sofern Sicherheitsleistungen nicht am gleichen Tag erbracht werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten der (Overnight-) Short-Selling-Positionen kann diese Frist sehr kurz sein und gegebenenfalls nur wenige Stunden betragen.

9. Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die FinTech Group Bank AG darf jederzeit Ihre Vermögenswerte im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den (Overnight-)Short-Selling-Positionen getrennt buchen oder anderweitig separieren („Sicherheitenkonto“). Das AGB-Pfandrecht der FinTech Group Bank AG an diesen und sonstigen Ihrer Vermögenswerte wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den (Overnight-)Short-Selling- Positionen, als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der FinTech Group Bank AG verfügen.

10. Zwischenzeitliche Gutschriften und Belastungen bei offenen (Overnight-)Short-Selling-Positionen

Werden die Verkaufserlöse aus den (Overnight-)Short-Selling-Positionen vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der FinTech Group Bank AG gutgeschrieben, kann über diese nur mit Zustimmung durch die FinTech Group Bank AG verfügt werden. Aus diesem Grund wird fortlaufend der Gegenwert der (Overnight-) Short-Selling-Position - ggf. mit einem Risikoaufschlag (vgl. Nr. 8) - vom Saldo des Verrechnungskontos als Sicherheit geblockt.

11. Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die FinTech Group Bank AG zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die FinTech Group Bank AG (Overnight-)Short-Selling-Positionen ohne Fristsetzung ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft (Kauf von Wertpapieren) auf Ihre Rechnung glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihren Verpflichtungen zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der (Overnight-) Short-Selling-Positionen ergeben, nicht nachkommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der fortlaufenden Bewertung der (Overnight-) Short-Selling- Positionen (vgl. Ziffer 10) die gestellten Sicherheiten bzw. das eingeräumte Limit nicht ausreichen.

Ferner ist die FinTech Group Bank AG jederzeit, ohne Angabe von besonderen Gründen, ohne Einhaltung von Fristen und ohne eine Informationspflicht dazu berechtigt, eine Short-Selling-Position in Teilen oder insgesamt glattzustellen bzw. einzelne Gattungen für das Short-Selling zu sperren. Dieses Glattstellungsrecht besteht unmittelbar ab der Eröffnung einer Position (d.h., im besonderen Falle kann eine Short-Selling-Position auch nach ein paar Minuten wieder geschlossen werden).

Sollte eine Zwangsglattstellung durch die FinTech Group Bank AG erfolglos verlaufen, z.B. wegen Kursaussetzung oder mangelndem Angebot an den Börsen, behalten Sie die Short-Selling-Position weiterhin mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Risiken in Ihrem Depot.

12. Buy-In-Anordnung (CCP) oder Androhung der Zwangsregulierung durch einen Börsenkontrahenten

Im Falle der Buy-In-Androhung (CCP) oder Androhung der Zwangsregulierung durch einen Börsenkontrahenten in einer bestimmten Short-Selling-Position, ist die FinTech Group Bank AG jederzeit ohne Angabe von besonderen Gründen, ohne Einhaltung von Fristen und ohne eine Informationspflicht dazu berechtigt, die Short-Selling-Position in Teilen oder insgesamt glattzustellen und Sie mit den Glattstellungskosten zu belasten. Sollte es dennoch zu einem Buy-In oder einer Zwangsregulierung durch einen Börsenkontrahenten kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten gleichfalls von Ihnen zu tragen.

13. Hauptversammlung/Corporate Actions/Veränderungen in den Indizes

Vor einer Hauptversammlung und/oder bei einem Umtausch-, Abfindungs- oder sonstigen veröffentlichten Kaufangebot werden Sie die (Overnight-)Short-Selling-Positionen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor der Hauptversammlung bzw. vor dem Beginn der Frist zur Abnahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote durch ein entsprechendes Gegengeschäft (Kauf von Wertpapieren) glattstellen. Sollten Sie dennoch am Trenntag eine (Overnight-) Short-Selling-Position halten, so entstehen für Sie zusätzliche Kosten. Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der FinTech Group Bank AG für die unter der Marke ViTrade angebotenen Dienstleistungen, welches Ihnen auf der Webseite www.vitrade.de zur Verfügung gestellt wird. Ferner verweisen wir auf die jeweiligen Börsenbedingungen und -preisverzeichnisse, die auf den Webseiten der Börsen zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin müssen Sie die aus der Kapitalmaßnahme resultierenden Ereignisse/Ergebnisse tragen.

14. Steuerliche Behandlung von Short-Selling-Positionen ab 01.01.2009

Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 01.01.2009 ist die FinTech Group Bank AG als depotführendes Institut verpflichtet, beim Eröffnen von Short-Selling-Positionen die Kapitalertragsteuer einzubehalten. Mangels vorliegender Anschaffungskosten der verkauften Stücke ist hierbei der Veräußerungsgewinn mit der sog. Ersatzbemessungsgrundlage von 30% des Verkaufspreises (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten) anzusetzen, auf dieser Basis die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (sog. Zusatzsteuern) zu ermitteln und dem Kunden zu belasten, sowie an das Finanzamt abzuführen. Hierbei ist es nicht möglich, Verluste aus vorherigen Verkäufen und Freistellungsbeträgen zu berücksichtigen.

Das Gesetz sieht des Weiteren als Regel vor, dass die Zuordnung des nachträglichen Kaufs der Stücke zu dem (Leer-)Verkauf (Eröffnung der jeweiligen Short-Selling-Position) im Rahmen der Veranlagung des Kunden durchzuführen ist, und dadurch bedingt die mögliche Erstattung zu viel gezahlter Kapitalertragsteuer zzgl. Zusatzsteuern erst mit starker zeitlicher Verzögerung erfolgt. Hiermit wurde dem erheblichen technischen Aufwand bei der Massenverarbeitung in depotführenden Banken Rechnung getragen, der sich bei der nachträglichen Zuordnung von Kauf- und Verkaufstransaktionen im Rahmen des Short-Sellings in der Wertpapierabwicklung ergibt.

Die FinTech Group Bank AG hat sich trotz dieses technischen Mehraufwands entschieden, mit der Verbuchung des späteren Kaufs der Stücke auch deren Zuordnung zum vorherigen (Leer-)Verkauf durchzuführen, um für den Kunden eine möglichst zeitnahe und liquiditätsschonende Besteuerung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Zuordnung wird der „tatsächliche“ Ertrag/Verlust nach der sog. Differenzmethode

[(Verkaufspreis ./. Transaktionskosten) ./. (Anschaffungskosten - nach FiFo - + Transaktionskosten)]

ermittelt und steuerlich verarbeitet - auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste aus vorherigen Verkäufen und Freibeträgen. Zuviel gezahlte Kapitalertragsteuer aus dem Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage beim (Leer-)Verkauf, einschließlich der Zusatzsteuern, wird somit dem Kunden zeitnah erstattet.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Short-Selling-Antrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrem Regelungsgehalt und Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleiche Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.

16. Beispiele

Börsenplatz Frankfurt (CCP) <--> Börsenplatz München (NON-CCP)

Sie verkaufen am Montag, den 02.07.2012 mit Valuta 04.07.2012 über den Börsenplatz Frankfurt durch die FinTech Group Bank AG. Anschließend stellen Sie am Mittwoch, den 04.07.2012 über den Börsenplatz München eine Kauforder zur Glattstellung der offenen Short-Selling-Position ein. Es findet sich jedoch kein Börsenkontrahent für dieses Geschäft, vielmehr wird der Auftrag in eine Makleraufgabe übernommen. Der Makler macht von seinem Recht Gebrauch, diesen Kauf (seinen Verkauf) für 2 weitere Tage als Makleraufgabe zu betrachten. Am Freitag, den 06.07.2012 schließt er seine Makleraufgabe gegen den Börsenkontrahenten y. Die Valuta für dieses Börsengeschäft ist der 10.07.2012.

Nach den Lieferbedingungen der Eurex Clearing AG hat die FinTech Group Bank AG ihre Verpflichtungen aus dem Verkauf vom 02.07.2012 spätestens am Dienstag, den 10.07.2012 (Valuta + 4 Tage) zu erfüllen.

Sollte der Börsenkontrahent y nun die Stücke nicht bis zum 10.07.2012 geliefert haben, wird es zu einem Buy-In durch die Eurex Clearing AG kommen. Die aus dem Buy-In resultierenden Kosten werden anschließend Ihnen in Rechnung gestellt.

Börsenplatz Berlin (NON-CCP) <--> Börsenplatz München (NON-CCP)

Sie verkaufen am Montag, den 02.07.2012 mit Valuta 04.07.2012 über den Börsenplatz Berlin durch die FinTech Group Bank AG. Anschließend stellen Sie am Mittwoch, den 04.07.2012 über den Börsenplatz München eine Kauforder zur Glattstellung der offenen Short-Selling-Position ein. Dieser Kauf wird gegen den Börsenkontrahenten y mit 2-tägiger Valuta abgeschlossen.

Derjenige Kontrahent, dem die FinTech Group Bank AG die Lieferung der Stücke des am 02.07.2012 getätigten Verkaufs schuldig ist, sendet der FinTech Group Bank AG am 05.07.2012 eine Exekutionsanzeige mit Exekutionstermin 10.07.2012 (die Exekutionstermine sind durch die Börsenkontrahenten frei wählbar, d.h. dass auch ein Exekutionstermin 06.07.2012 denkbar wäre). Falls bis zum 10.07.2012 der Börsenkontrahent y die Stücke nicht geliefert hat oder liefern kann, hat der anzeigende Börsenkontrahent das Recht von dem ursprünglichen Börsengeschäft vom 02.07.2012 zurückzutreten und sich am Börsenplatz Berlin zu Lasten der FinTech Group Bank AG einzudecken. Die aus der Eindeckung resultierenden Kosten werden anschließend Ihnen in Rechnung gestellt.

Kundenantrag zur Einrichtung eines Intraday- und Overnight-Short-Selling-Limits

Hiermit bitte/n ich/wir Sie für meine/unsere Kontonummer: _____
ein Intraday- und Overnight-Short-Selling-Limit einzurichten.

**1. Kontoinhaber
bzw. Firmenname**

**2. Kontoinhaber
bzw. noch Firmenname**

Adresse

Adresse

Kunden-Nr.

Kunden-Nr.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Rahmenbedingungen der FinTech Group Bank AG für das Short-Selling und das Halten von genehmigten (Overnight-) Short-Selling-Positionen sowie den besonderen Risikohinweis zum Short-Selling erhalten und gelesen habe/n und einverstanden bin/sind. Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir mit Short-Selling-Geschäften erhöhte Risiken eingehe/n und jederzeit ohne Angabe von besonderen Gründen, ohne Einhaltung von Fristen und ohne eine Informationspflicht eine Zwangsglattstellung durch die FinTech Group Bank AG erfolgen kann.

Ferner ist mir/uns bewusst, dass ich/wir die mit diesen Verfahren verbundenen Kosten zu tragen habe/n und die Verantwortung für die Einhaltung aller entsprechenden Regeln für das Short-Selling ausschließlich mir/uns als Kunde/n obliegt. Die FinTech Group Bank AG kann mich/uns lediglich unterstützen.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Kontoinhaber
Bei Firmenkunden: Firmenstempel und Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

X

Ort, Datum

X

Unterschrift 2. Kontoinhaber